



Öffentliches Verfahrensrecht FS 2024

Fallstudie – Teil 10 (7. Mai 2024)

Sachverhalt

Das BBL hat im Verlauf des Vergabeverfahrens neue Erkenntnisse gewonnen, die es berücksichtigen möchte. Es verspricht sich, damit noch besser das vorteilhafteste Angebot ermitteln zu können (vgl. Art. 41 BöB). Im Nachgang zu den Beschwerden hat das BBL deshalb eine erneute Überprüfung der Offerten vorgenommen.

Fragen

1. Unter welchen Voraussetzungen kann das BBL das Verfahren vor der Zuschlagserteilung abbrechen?
2. Nehmen Sie an, der Zuschlag sei bereits erfolgt. Kann das BBL den Zuschlag widerrufen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?